

Entwurf

Gesetz vom über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel (Burgenländisches Nationalparkgesetz Neusiedler See - Seewinkel - Bgld. NPG 2024)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt Nationalparkgebiet

- § 4 Grundsätze
- § 5 Eingriffsverbote
- § 6 Bewilligungen
- § 7 Jagd- und fischereiliche Bewirtschaftung
- § 8 Entschädigung
- § 9 Überwachung der Nationalparkflächen
- § 10 Kennzeichnung des Nationalparks

3. Abschnitt Organisation

- § 11 Nationalparkgesellschaft
- § 12 Aufgaben der Nationalparkgesellschaft
- § 13 Finanzierung der Nationalparkgesellschaft
- § 14 Vorstand
- § 15 Aufgaben des Vorstands
- § 16 Zusammensetzung des Vorstands
- § 17 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands
- § 18 Nationalparkdirektor/Nationalparkdirektorin
- § 19 Aufgaben des Nationalparkdirektors/der Nationalparkdirektorin
- § 20 Nationalparkforum
- § 21 Wissenschaftlicher Beirat
- § 22 Die Österreichisch-Ungarische Nationalparkkommission

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 23 Parteistellung
- § 24 Zuständigkeit
- § 25 Mitwirkung bei der Vollziehung
- § 26 Schutz von Bezeichnungen
- § 27 Strafbestimmungen

- § 28 Flächenwidmung
- § 29 Geltung naturschutzrechtlicher Bestimmungen
- § 30 Verweis auf landesgesetzliche Vorschriften
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt in Ausführung der Verfassungsbestimmungen der §§ 44 und 45 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung des Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel.

(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht

1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen sowie zur unmittelbaren Beseitigung von Katastrophenfolgen, sofern das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet sind;
2. Maßnahmen im Rahmen von Einsätzen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und von Rettungsorganisationen einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung solcher Einsätze sowie Such- und Rettungsmaßnahmen im Sinne des § 135 Luftfahrtgesetz - LFG, BGBl. Nr. 253/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2021;
3. Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 207/2022, einschließlich der Vorbereitung solcher Einsätze;
4. notstandspolizeiliche Maßnahmen gemäß der § 31 Abs. 3 und § 138 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018, verpflichtende Maßnahmen auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet, BGBl. Nr. 225/1959, sowie Maßnahmen nach dem Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2023;
5. Einsätze mit Fahrzeugen und Maßnahmen, die mit amtlichen Angelegenheiten der Schifffahrt, der Gewässeraufsicht und des Naturschutzes, der mit Angelegenheiten der öffentlichen Wasserbauverwaltung, der Hydrographie, der Meteorologie und Geodynamik befassten Organe sowie Maßnahmen auf Grund des Staatsgrenzengesetzes, BGBl. Nr. 9/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013, und des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen, BGBl. Nr. 72/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008 und der Kundmachung BGBl. III Nr. 90/2017.

§ 2

Zielsetzung

Dem Betrieb und der Erhaltung des Nationalparks liegen folgende Ziele zugrunde:

1. die Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks als natürliches und landschaftlich wertvolles Gebiet von nationaler und internationaler Bedeutung;
2. die Sicherung der für diesen Bereich repräsentativen Landschaftstypen sowie der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume;
3. die Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks unter Bedachtnahme auf die Akzeptanz der Bevölkerung und unter Einhaltung der Vorgaben der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN (1994), *Richtlinien für Management-Kategorien von Schutzgebieten*) für Schutzgebiete der Kategorie II, in weiterer Folge IUCN Richtlinien genannt;
4. die Weiterentwicklung des auf den vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten aufbauenden, grenzüberschreitenden Nationalparks mit der Republik Ungarn;
5. die Wahrnehmung der Möglichkeiten von Nutzungen des Gebietes für Bildung und Erholung und zu Zwecken der Wissenschaft und Forschung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind folgende Begriffsbestimmungen maßgeblich:

1. „Nationalpark“: Der durch dieses Gesetz geregelte Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel;
2. „Nationalparkgesellschaft“: Die zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes und zur Erfüllung der in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben errichtete und nicht auf Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtete Körperschaft Öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel;
3. „Nationalparkflächen“: Flächen, die gemäß § 4 Abs. 2 von der Landesregierung durch Verordnung zu Flächen des Nationalparks bestimmt sind;
4. „Naturzone“: Eine Zone des Nationalparks, welche in ihrer völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit mit möglichst ungestörtem Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen) erhalten werden soll;
5. „Bewahrungszone“: Eine Zone des Nationalparks, in der die charakteristische Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie allenfalls vorhandene historisch bedeutsame Objekte und historische oder charakteristische Landschaftsteile bewahrt werden sollen;
6. „Nationalparkbereich“: räumlich zusammengehörige Nationalparkflächen, welche gemeinsame Merkmale aufweisen und eine Definition als Bereich daher sinnvoll erscheint;
7. „Nationalparkgemeinde“: Jede Gemeinde, die einen Anteil an einer Natur- und/oder Bewahrungszone hat;
8. „Nationalparkregion“: Die Nationalparkgemeinden sowie die Gemeinden Frauenkirchen, Gols, Halbturn, Mönchhof, Pamhagen, St. Andrä am Zicksee und Wallern im Burgenland.

2. Abschnitt

Nationalparkgebiet

§ 4

Grundsätze

(1) Die Gebietsabgrenzung und Gliederung des Nationalparks erfolgen unter Bedachtnahme auf naturräumliche Zusammenhänge und Gegebenheiten. Der Nationalpark darf nur solche Flächen umfassen, in denen die Ziele des § 2 verwirklicht werden können.

(2) Die Nationalparkflächen werden von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt. In dieser Verordnung sind die Außengrenzen sowie die Zugehörigkeit zu einer der in § 3 Z 4 und 5 definierten Zone festzulegen. Weiters können Nationalparkbereiche (§ 3 Z 6) definiert werden.

(3) Die Nationalparkgesellschaft hat die Ziele eines Naturraummanagements für Naturzone und Bewahrungszone in einem Managementplan festzulegen. Im Managementplan sind jene Maßnahmen vorzusehen, die erforderlich sind, um den Kriterien eines Schutzgebietes der Kategorie II entsprechend den Vorgaben der IUCN Richtlinien dauerhaft zu entsprechen sowie die Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010, ABl. Nr. L 170 vom 25.06.2019 S. 115 (VS-Richtlinie), die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193, und der Berichtigung ABl. Nr. L 95 vom 29.03.2014 S. 70 (FFH-Richtlinie), sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

§ 5

Eingriffsverbote und Duldungspflichten

(1) In der Naturzone (§ 3 Z 4) ist das Betreten, der Aufenthalt sowie jeder Eingriff verboten.

(2) In der Bewahrungszone ist jeder Aufenthalt sowie jeder Eingriff, der geeignet ist, die in diesem Gesetz festgelegten Ziele der Bewahrungszone (§ 3 Z 5) zu gefährden, verboten. Das Betreten der Bewahrungszone ist grundsätzlich nur auf markierten Wegen gestattet.

(3) Ausgenommen von den Verboten der Abs. 1 und 2 sind

1. Maßnahmen zur Wahrung von Rechten auf Grund von Vereinbarungen mit der Nationalparkgesellschaft oder dem Land Burgenland;

2. Maßnahmen und Vorhaben der Nationalparkgesellschaft, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, insbesondere zweckdienliche wissenschaftliche Forschungen, die Durchführung von jagd- und fischereilichen Plänen und Regulierungsplänen gemäß § 7, die laufende Kontrolle (Monitoring) und die Beweissicherung, wobei diese Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Nationalparkdirektor oder der Nationalparkdirektorin zu erfolgen haben.

(4) Ausgenommen von den Verboten des Abs. 2 ist die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit durch die Nationalparkgesellschaft oder durch von dieser betraute Personen, insbesondere die bildungs- und naturkundliche Führungstätigkeit sowie die Ausbildung geeigneter Besucherbetreuer.

(5) Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen bzw. sonstige Verfügungsberechtigte von Nationalparkflächen sind verpflichtet, von der Landesregierung oder von der Nationalparkgesellschaft vorgenommene oder angeordnete Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes in Naturzonen oder Bewahrungszonen notwendig sind, zu dulden.

§ 6

Bewilligungen

(1) Nach Anhörung des Nationalparkdirektors oder der Nationalparkdirektorin können von der Behörde mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des § 5 Abs. 2 bewilligt werden, wenn

1. die Maßnahme im Zusammenhang mit der Planung, Einrichtung, Erhaltung, Betreuung, Ausweitung und dem Betrieb des Nationalparks gemäß dem Managementplan steht,
2. die Maßnahme im Zusammenhang mit naturnahen Erholungsformen, der Kultur, der Bildung oder der Umweltbildung im Sinne des § 45 Abs. 4 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, steht,
3. der Eingriff oder der Aufenthalt zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ausschließlich für wissenschaftliche Institutionen erforderlich ist oder
4. die Maßnahme der notwendigen Instandhaltung und Wartung bestehender Anlagen dient und die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Ökosysteme oder Populationen mit den Zielen des Nationalparks vereinbar sind.

(2) Für Bescheide gemäß Abs. 1 gilt hinsichtlich der Rechtsmittelbefugnis von Umweltorganisationen der § 52b Abs. 1 Z 1 NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, sinngemäß.

§ 7

Jagd- und fischereiliche Planung

(1) In der Naturzone und in dem in Anlage 1 definierten Gebiet der Bewahrungszone, zusammen in weiterer Folge als Ausschlusszone bezeichnet, gelten das Burgenländische Jagdgesetz 2017 - Bgld. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, und das Burgenländische Fischereigesetz 2022 - Bgld. FischG 2022, LGBl. Nr. 1/2022, nicht. Das Jagen und Fischen ist dort nur im Rahmen der jagd- und fischereilichen Pläne und der Regulierungsplänen nach Maßgabe der Abs. 2 und 4 gestattet. Schuss- und Schonzeiten für Wild gelten gemäß §§ 1 und 2 der Burgenländischen Wildstandregulierungsverordnung, LGBl. Nr. 26/2017, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. xx/xxxx. Schonzeiten und Brittelmaße für Wassertiere gelten gemäß § 4 Bgld. Fischereiwesenverordnung 2022, LGBl. Nr. 6/2022, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 13/2023. Davon ausgenommen ist Schalenwild, soweit es nicht in den Anhängen II, IV oder V der FFH-Richtlinie gelistet ist. Soweit in diesem Gesetz oder in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen keine Vorkehrungen getroffen werden, finden auf sonstige Nationalparkflächen die Bestimmungen des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017 sowie des Burgenländischen Fischereigesetzes 2022, Anwendung.

(2) Die Nationalparkgesellschaft hat unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung dieses Gesetzes und auf den Managementplan (§ 4 Abs 3) jagd- und fischereiliche Pläne für die Ausschlusszone zu erstellen und diese der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat diese Pläne zu genehmigen, soweit damit die Ziele dieses Gesetzes, die Ziele des § 1 Z 1 bis 4 Bgld. JagdG 2017 sowie die Ziele des § 1 Bgld. FischG 2022 erfüllt werden. Eine Aktualisierung der Pläne ist längstens alle neun Jahre vorzunehmen. Die Geltungsdauer der Pläne ist auf die Jagdperiode gemäß Bgld. JagdG 2017 abzustimmen.

(3) Die jagd- und fischereilichen Pläne nach Abs. 2 haben jedenfalls zu enthalten:

1. die zulässigen Jagd- und Fischereimethoden,
2. die zulässigen Fütterungs- und Hegemaßnahmen,
3. die zu regulierenden Wild- und Wassertierarten.

(4) Die Nationalparkgesellschaft hat unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung dieses Gesetzes sowie der jagd- und fischereilichen Pläne gemäß Abs. 2 für die gemäß Abs. 3 Z 3 zu regulierenden Wild- und Wassertierarten alle drei Jahre bis 31. Oktober für die nächsten drei Kalenderjahre Regulierungspläne für sämtliche Flächen der Ausschlusszone zu erstellen und der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Ein Regulierungsplan gilt als genehmigt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde nicht binnen vier Wochen die Umsetzung untersagt.

(5) Ein Regulierungsplan hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Nationalparkflächen, auf die sich der Regulierungsplan bezieht;
2. die für das Kalenderjahr geplanten Maßnahmen;
3. die auf Grund des letzten Regulierungsplanes umgesetzten Maßnahmen.

(6) Bei der Durchführung der in den jagd- und fischereilichen Plänen und Regulierungsplänen genannten Maßnahmen hat sich die Nationalparkgesellschaft geeigneter Personen zu bedienen, die die Voraussetzungen für das Jagen gemäß § 60 Abs. 1 Bgld. JagdG 2017 bzw. die Voraussetzungen für das Fischen gemäß § 25 Bgld. FischG 2022 erfüllen.

(7) Über sonstige Flächen in der Bewahrungszone kann das Land Burgenland Vereinbarungen gemäß § 8 Abs. 1 und 2 mit Eigenjagdberechtigten oder dem Jagdausschuss eines Genossenschaftsjagdgebietes oder den Fischereiberechtigten über Entschädigungen für den Verzicht der Ausübung des Jagd- oder Fischereirechtes abschließen, wenn dies zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes zweckmäßig erscheint.

(8) Flächen in der Bewahrungszone, über die Vereinbarungen gemäß Abs. 7 abgeschlossen werden oder über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits solche Vereinbarungen mit dem Land Burgenland oder der Nationalparkgesellschaft bestehen, können in die vom Nationalpark gemäß dieser Bestimmung zu erstellenden jagd- und fischereilichen Pläne und Regulierungspläne aufgenommen werden.

(9) Wahrnehmungen über das Auftreten einer Wildkrankheit sind von der Nationalparkgesellschaft und den von ihr gemäß Abs. 6 beauftragten Personen – unbeschadet der Bestimmungen des Tierseuchengesetzes – TSG, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 171/2023, unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und für Flächen, auf die § 94 Burgenländisches Jagdgesetz 2017, nicht anzuwenden ist, der Nationalparkgesellschaft Maßnahmen zur Vorbeugung oder Bekämpfung von ansteckenden Wildkrankheiten mit Bescheid vorzuschreiben.

(10) Auf Flächen, die aus der Ausschlusszone gemäß Abs. 1 ausgegliedert werden oder auf die aus sonstigen Gründen das Burgenländische Jagdgesetz 2017 und das Burgenländische Fischereigesetz 2022 nach vorherigem Ausschluss gemäß Abs. 1 wieder anwendbar wird, ist § 7 bzw. § 13 Bgld. JagdG 2017 und §§ 5 bis 7 Bgld. FischG 2022 sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Entschädigung

(1) Den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bzw. sonstigen Verfügungsberechtigten, unter anderem Jagdausübungsberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten, von zu Natur- und Bewahrungszone erklärten Nationalparkflächen gebührt

1. bei einer erheblichen Minderung des Ertrages,
2. bei einer nachhaltigen Erschwernis der Wirtschaftsführung,
3. bei Unzulässigkeit oder wesentlichen Einschränkungen der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeit,
4. bei Duldung von Maßnahmen, welche von der Landesregierung oder von der Nationalparkgesellschaft als zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes notwendig vorgenommen oder angeordnet wurden (§ 5 Abs. 5), oder
5. bei Beeinträchtigungen, die sich aus einer Einschränkung von Jagdausübungs- und Fischereiausübungsrechten (§ 7) ergeben,

eine Entschädigung der hierdurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile.

(2) Über die Entschädigung nach Abs. 1 sind vorrangig Vereinbarungen zwischen den berechtigten Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bzw. sonst Verfügungsberechtigten und dem Land Burgenland abzuschließen.

(3) Wenn keine Vereinbarung im Sinne des Abs. 2 getroffen werden kann, ist dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin oder sonstigen Verfügungsberechtigten auf Antrag eine Entschädigung von der Landesregierung zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der Erklärung zum Nationalpark ergeben, zu berücksichtigen.

(4) Der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 3 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 vom Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin oder sonst Verfügungsberechtigten

1. innerhalb von zwei Jahren nach erstmaliger Erklärung der Fläche zur Nationalparkfläche oder innerhalb von zwei Jahren nach rechtswirksamer Beendigung einer Vereinbarung im Sinne des Abs. 2,
2. bei Geltendmachung von vermögensrechtlichen Nachteilen von Jagd- und Fischereiberechtigten innerhalb von zwei Jahren nach erstmaligem Ausschluss der Geltung des Bgld. JagdG 2017 (oder seiner Vorgängerbestimmungen) oder des Bgld. FischG 2022 (oder seiner Vorgängerbestimmungen) auf diesen Flächen oder innerhalb von zwei Jahren nach rechtswirksamer Beendigung einer Vereinbarung über den Verzicht der Ausübung des Jagd- und Fischereirechts oder einer Vereinbarung über die Entschädigung von vermögensrechtlichen Nachteilen wegen Ausschluss des Jagd- und Fischereirechts.

einzubringen. Die Behörde hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

(5) Für das Verfahren findet, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, § 4 Abs. 8 bis 9 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 – Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019, sinngemäß Anwendung.

§ 9

Überwachung der Nationalparkflächen

(1) An der Vollziehung dieses Gesetzes haben entweder hauptamtliche oder solche beeedeten Naturschutzorgane (§§ 61 ff NG 1990), die in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis mit der Nationalparkgesellschaft stehen, als Nationalparkbetreuer und Nationalparkbetreuerinnen mitzuwirken.

(2) Die Nationalparkbetreuer und Nationalparkbetreuerinnen sind berechtigt und verpflichtet auf Nationalparkflächen insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Personen, die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach den Vorschriften dieses Gesetzes stehen, anzuhalten, ihre Identität festzustellen und sie zum sofortigen Verlassen der Nationalparkflächen aufzufordern;
2. Pflanzen und Tiere, Teile und Exemplare derselben, für welche Bestimmungen dieses Gesetzes, des NG 1990 oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen Anwendung finden, zur Sicherung des Verfalles im Sinne des § 78 Abs. 5 NG 1990 vorläufig zu beschlagnahmen sowie die zur Tat benützten Gegenstände abzunehmen, wobei die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen ist und die beschlagnahmten Pflanzen, Tiere und Gegenstände an diese Behörde abzuliefern sind;
3. die von angehaltenen Personen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse nach Pflanzen, Tieren und Gegenständen im Sinne der Z 2 zu durchsuchen.

§ 10

Kennzeichnung des Nationalparks

Die Nationalparkgesellschaft hat entsprechende Hinweistafeln für die Kennzeichnung der Natur- oder Bewahrungszonen sowie Informationstafeln, insbesondere an öffentlichen Zugängen, zu errichten. Maßnahmen zur Kennzeichnung des Nationalparks sind von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen oder sonstigen Verfügungsberechtigten unentgeltlich zu dulden. Nähere Bestimmungen über die Gestaltung der Hinweistafeln hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln.

3. Abschnitt Organisation

§ 11

Nationalparkgesellschaft

(1) Die Nationalparkgesellschaft dient der Verwirklichung der diesem Gesetz zugrunde gelegten Ziele und der Erfüllung der in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben.

(2) Der Sitz der Nationalparkgesellschaft befindet sich in Illmitz; das Informations- und Dokumentationszentrum, das Zentrum für die wissenschaftliche Betreuung sowie das Zentrum für die Führung der Verwaltungsgeschäfte sind in einer oder mehreren Nationalparkgemeinden einzurichten.

(3) Organe der Nationalparkgesellschaft sind der Vorstand, der Nationalparkdirektor oder die Nationalparkdirektorin sowie der Wissenschaftliche Beirat.

§ 12

Aufgaben der Nationalparkgesellschaft

Die Nationalparkgesellschaft hat insbesondere folgende Aufgaben im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung wahrzunehmen:

1. die Planung, Einrichtung, Erhaltung, Betreuung, Ausweitung und den Betrieb des Nationalparks gemäß den Richtlinien der IUCN (§ 2 Z 3);
2. die Vorsorge für die personelle und finanzielle Ausstattung, für vertraglich vereinbarte Zahlungen, Entgelte und Entschädigungen;
3. den faktischen Schutz;
4. die Erstellung und Durchführung von Managementplänen (§ 4 Abs. 3) sowie jagd- und fischereilichen Plänen und Regulierungsplänen (§ 7), die zweckdienliche wissenschaftliche Forschung, laufende Kontrolle (Monitoring) und Beweissicherung;
5. die Planung, Durchführung und Unterstützung von sonstigen Maßnahmen, die sich auf den Nationalpark auswirken;
6. die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die bildungs- und naturkundliche Führungstätigkeit sowie die Ausbildung geeigneter Besucherbetreuer und -betreuerinnen;
7. die Koordinierung und finanzielle Abwicklung ihrer Tätigkeiten;
8. die Behandlung von Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des grenzüberschreitenden Nationalparks mit der Republik Ungarn von gemeinsamem Interesse sind;
9. die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Wissenschaftlichen Beirates, des Nationalparkforums und der Österreichisch-Ungarischen Nationalparkkommission;
10. die Entgegennahme der Beträge für Zahlungen auf Grundlage von Vereinbarungen im Sinne des § 8 Abs. 2 vom Land Burgenland und dem Bund sowie die Aufteilung und fristgerechte Weiterleitung der Zahlungen an die Vertragspartner dieser Vereinbarungen;
11. die Erfüllung sonstiger Aufgaben und Verpflichtungen, die sich aus diesem Gesetz oder aus der Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und der Republik Österreich zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks ergeben.

§ 13

Finanzierung der Nationalparkgesellschaft

(1) Die Finanzierung der Nationalparkgesellschaft erfolgt durch das Land Burgenland, den Bund, Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften, eine allfällige zweckgewidmete Landesabgabe sowie sonstige Einnahmen.

(2) Zur Erfüllung der in § 12 genannten Aufgaben kann die Nationalparkgesellschaft im Wege von Vereinbarungen oder Förderungen auch natürliche oder juristische Personen betrauen sowie unbeschadet der Aufgaben nach diesem Gesetz zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes Vereinbarungen abschließen. Ausgenommen davon sind Vereinbarungen im Sinne des § 7 Abs. 7 und § 8 Abs. 2.

(3) Die Nationalparkgesellschaft kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der bestehenden Einrichtungen des Landes zu bedienen.

§ 14

Vorstand

(1) Der Vorstand ist das überwachende Organ der Nationalparkgesellschaft, dem zusätzlich die in diesem Gesetz genannten Aufgaben zukommen.

(2) Der Vorstand kann sämtliche Vermögensgegenstände, Geschäftsbücher und Unterlagen der Nationalparkgesellschaft einsehen und prüfen. Er kann auch einzelne Mitglieder oder Sachverständige mit der Vornahme solcher Prüfungen betrauen.

§ 15

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungs- bzw. Jahresabschluss sowie die Aufnahme des erforderlichen Personals im Rahmen des Voranschlages;
2. die Bestellung von Abschlussprüfern und die Genehmigung von Prüfberichten;
3. die Bestellung des Nationalparkdirektors oder der Nationalparkdirektorin und die Beschlussfassung über die vorübergehende Vertretung des Nationalparkdirektors oder die Nationalparkdirektorin (§ 18 Abs. 2);
4. die Entgegennahme und die Genehmigung der Berichte des Nationalparkdirektors oder der Nationalparkdirektorin;
5. die Entlastung des Nationalparkdirektors oder der Nationalparkdirektorin;
6. die Genehmigung des Arbeitsprogrammes;
7. die Vertretung der Nationalparkgesellschaft gegenüber dem Nationalparkdirektor oder der Nationalparkdirektorin insbesondere bei der Geltendmachung von Ansprüchen;
8. die Beschlussfassung über die Verwertung, Übertragung oder Belastung von Grundstücken und sonstigen Werten (Vermögensgegenstände, Bestände an Waren und Wertpapieren) außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs;
9. die Aufnahme von Krediten und Darlehen;
10. den Abschluss von Verträgen soweit dies nicht laut Geschäftsordnung dem Nationalparkdirektor oder der Nationalparkdirektorin vorbehalten ist;
11. die Beschlussfassung über Managementpläne (§ 4 Abs. 3) sowie jagd- und fischereiliche Pläne und Regulierungspläne (§ 7);
12. die Erlassung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und
13. die Zustimmung zur Geschäftseinteilung der Nationalparkdirektion (§ 18 Abs. 4).

(2) Die Beschlüsse über den Voranschlag (Abs. 1 Z 1), das Arbeitsprogramm (Abs. 1 Z 6), die Belastung von Grundstücken und sonstigen Werten (Vermögensgegenstände, Bestände an Waren und Wertpapieren) (Abs. 1 Z 8) sowie über Verträge (Abs. 1 Z 10) sind der Aufsichtsbehörde (§ 24) binnen drei Monaten nach Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Beschlüsse über die Verwertung oder Übertragung von Grundstücken und sonstigen Werten (Abs. 1 Z 8), die Aufnahme von Darlehen und Krediten (Abs. 1 Z 9) und die Managementpläne (Abs. 1 Z 11) sind der Aufsichtsbehörde (§ 24) binnen drei Monaten nach Beschlussfassung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

(4) Der Beschluss über den Rechnungs- bzw. Jahresabschluss (Abs. 1 Z 1) ist der Aufsichtsbehörde jeweils bis zum 1. Oktober des folgenden Kalenderjahres zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

(5) Beschlüsse über jagd- und fischereiliche Pläne sind der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde binnen drei Monaten nach Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen, Regulierungspläne sind der Bezirksverwaltungsbehörde bis 31. Oktober des letzten Kalenderjahres eines Regulierungsplanes für die nächsten drei Kalenderjahre vorzulegen.

(6) Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung (Abs. 3 und 4) nur versagen, wenn durch die Maßnahmen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verletzt werden, diese den finanziellen Möglichkeiten widersprechen, die budgetmäßige Vorsorge nicht gegeben ist, Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt werden oder die Zustimmung des Bundes gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel nicht erteilt wurde.

(7) Der Vorstand kann einzelne der in Abs. 1 genannten Aufgaben mit Beschluss dem Nationalparkdirektor oder der Nationalparkdirektorin übertragen, sofern diese mit dessen bzw. deren Funktion vereinbar sind.

§ 16

Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende sowie drei weitere Mitglieder sind von der Landesregierung zu bestellen und direkt in den Vorstand zu entsenden. Der Stellvertreter oder die

Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder sind von der oder dem für Nationalparks zuständigen Bundesministerin oder Bundesminister direkt in den Vorstand zu entsenden. Wiederholte Bestellungen und Entsendungen sind zulässig.

(2) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt fünf Jahre. Endet die Funktionsdauer vor dem Amtsantritt des neu bestellten Vorstandes, dann bleiben die bisherigen Mitglieder bis zum Amtsantritt der neu bestellten bzw. entsendeten im Amt.

(3) Die Konstituierung erfolgt in einer von der oder dem Vorsitzenden einzuberufenden Sitzung. Bei dieser wählt der Vorstand aus seiner Mitte ein schriftführendes Mitglied und beschließt eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner Tätigkeit (§ 15 Abs. 1 Z 12). In der Geschäftsordnung sind folgende Punkte festzulegen

1. welche Aufgaben der Nationalparkdirektor oder die Nationalparkdirektorin selbständig durchzuführen hat

2. welche Aufgaben des Nationalparkdirektors oder der Nationalparkdirektorin einer Zustimmung des Vorstandes bedürfen

3. die Möglichkeiten einer Stimmrechtsübertragung zwischen den Vorstandsmitgliedern.

(4) Die jeweils entsendende Stelle gemäß Abs. 1 kann von dieser Stelle entsandte Mitglieder des Vorstandes jederzeit aus deren Funktion abberufen. Die Abberufung erfolgt in der gleichen Form wie die Bestellung bzw. Entsendung gemäß Abs. 1. Die Mitgliedschaft zum Vorstand endet ferner, wenn ein Mitglied schriftlich seinen Verzicht gegenüber der jeweils entsendenden Stelle gemäß Abs. 1 erklärt sowie durch Tod. Anstelle eines abberufenen oder ausgeschiedenen Mitgliedes ist für den Rest der Funktionsperiode von der entsendenden Stelle gemäß Abs. 1 unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen bzw. zu entsenden. Die entsendende Stelle hat die Nationalparkgesellschaft und den Vorstand unverzüglich über jede Änderung schriftlich zu informieren. Sofern die Abberufung oder der Verzicht das schriftführende Mitglied betrifft, ist in der nächsten Sitzung eine Neuwahl aus der Mitte des Vorstandes durchzuführen.

(5) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers oder einer ordentlichen Unternehmerin anzuwenden.

(6) Der oder die Vorsitzende unterfertigt die im Namen der Nationalparkgesellschaft auszustellenden Urkunden, sofern diese Aufgabe nicht dem Nationalparkdirektor oder der Nationalparkdirektorin zukommt. Erklärungen des Vorstandes sind von dem oder der Vorsitzenden abzugeben.

§ 17

Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedenfalls aber halbjährlich zusammen. Die Sitzungen können unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder, unter Zuhilfenahme von Fernkommunikationsmitteln (Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer hybriden Form dieser Möglichkeiten abgehalten werden. Die Einberufung einer Sitzung und die Festlegung, ob die Sitzung unter persönlicher Anwesenheit, unter Zuhilfenahme von Fernkommunikationsmitteln oder in hybrider Form stattfindet, erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei dessen oder deren Verhinderung durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung so zu erfolgen, dass sie den Vorstandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zukommt; dabei sind auch die Art der Abhaltung der Sitzung und etwaige Teilnahmelinks oder Einwahldaten bekannt zu geben. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind ausreichende schriftliche Unterlagen so zur Verfügung zu stellen, dass diese den Vorstandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zukommen. Das Schriftlichkeitsgebot ist auch gewahrt, wenn die Einladung an eine vom Adressaten für diesen Zweck bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgt.

(2) Der oder die Vorsitzende hat den Vorstand innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn es von einem Mitglied, vom Nationalparkdirektor oder der Nationalparkdirektorin oder von der Aufsichtsbehörde unter Bekanntgabe wenigstens eines Tagesordnungspunktes schriftlich verlangt wird. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens vier Mitglieder, davon der oder die Vorsitzende oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin anwesend sind.

(4) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen abgesehen von den in Abs. 5 genannten Angelegenheiten der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Beschlüsse des Vorstandes über die in § 15 Abs. 1 Z 1 bis 12 genannten Angelegenheiten bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, davon mindestens eines Vorstandsmit-

gliedes, das gemäß § 16 Abs. 1 von der oder dem für Nationalparks zuständigen Bundesministerin oder Bundesminister entsendet wurde.

(6) Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufwege getroffen werden, sofern dem kein Vorstandsmitglied widerspricht. In diesem Fall kommt ein Beschluss zu Stande, wenn in Angelegenheiten des Abs. 4 die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder, in Angelegenheiten des Abs. 5 die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder, davon mindestens eines Vorstandsmitgliedes, das gemäß § 16 Abs. 1 von der oder dem für Nationalparks zuständigen Bundesministerin oder Bundesminister entsendet wurde, zustimmt.

(7) Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes ist von dem gemäß § 16 Abs. 3 gewählten schriftführenden Mitglied ein Protokoll zu führen. Bei Abwesenheit des schriftführenden Mitglieds hat der Vorstand am Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit ein anderes Mitglied zu bestimmen, das bei dieser Sitzung das Protokoll führt. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden, sofern dieser oder diese nicht an der Sitzung teilgenommen hat, von dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin sowie von dem schriftführenden Mitglied, in dessen Abwesenheit von dem zur Protokollführung bestimmten Mitglied, zu unterfertigen. Von diesem Protokoll ist jedem Mitglied sowie der Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung zu übermitteln.

§ 18

Nationalparkdirektor/Nationalparkdirektorin

(1) Dem Nationalparkdirektor oder der Nationalparkdirektorin obliegt die Leitung der Nationalparkgesellschaft. Er oder sie vertritt die Nationalparkgesellschaft nach außen.

(2) Der Nationalparkdirektor oder die Nationalparkdirektorin wird vom Vorstand auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Für die Dauer seiner bzw. ihrer Verhinderung kann der Vorstand eine in der Nationalparkgesellschaft angestellte Person zu seiner bzw. ihrer vorübergehenden Vertretung bestimmen. Nähere Bestimmungen dazu sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

(3) Der Nationalparkdirektor oder die Nationalparkdirektorin hat bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers oder einer ordentlichen Unternehmerin anzuwenden.

(4) Zur Unterstützung des Nationalparkdirektors oder der Nationalparkdirektorin ist eine Nationalparkdirektion einzurichten. Zur Regelung des inneren Dienstes hat der Nationalparkdirektor oder die Nationalparkdirektorin eine Geschäftseinteilung zu erlassen.

§ 19

Aufgaben des Nationalparkdirektors/der Nationalparkdirektorin

(1) Der Nationalparkdirektor oder die Nationalparkdirektorin ist zur Erfüllung sämtlicher in diesem Gesetz geregelten Aufgaben verpflichtet, sofern diese nicht dem Vorstand (§ 15 Abs. 1) oder dem Wissenschaftlichen Beirat (§ 21 Abs. 1) vorbehalten sind.

(2) Zusätzlich ist er oder sie verpflichtet, dem Vorstand bis 31. Mai des Geschäftsjahres den Rechnungs- bzw. Jahresabschluss des Vorjahres und bis zum 15. September einen Voranschlag sowie das Arbeitsprogramm für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen.

(3) Der Nationalparkdirektor oder die Nationalparkdirektorin hat dem Vorstand über wichtige Angelegenheiten sowie auf Verlangen des Vorstandes innerhalb einer Woche mündlich oder schriftlich über die Geschäftsführung der Nationalparkgesellschaft zu berichten. Er oder sie hat an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 20

Nationalparkforum

(1) Das Nationalparkforum dient der Vertretung der Interessen der örtlichen Bevölkerung sowie der in diesem Gebiet maßgeblichen Interessensträger in Belangen des Nationalparks. Den Vorsitz führt der Nationalparkdirektor oder die Nationalparkdirektorin. Das für Nationalparks zuständige Bundesministerium ist zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung über Sitzungen zu informieren.

(2) Das Nationalparkforum tritt nach Bedarf, jedenfalls aber einmal in jedem Jahr zusammen. Die Einberufung einer Sitzung erfolgt durch den Nationalparkdirektor oder die Nationalparkdirektorin. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung so zu erfolgen, dass die Einladung den in Abs. 4 genannten Stellen spätestens vier Wochen vor der Sitzung zukommt. Das Schriftlichkeitsgebot ist auch gewahrt, wenn die Einladung an eine vom Adressaten für diesen Zweck bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgt. Der Nationalparkdirektor oder die Nationalparkdirektorin hat das Nationalparkforum

innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn es gemeinschaftlich von mindestens einem Drittel der in Abs. 4 genannten Stellen unter Bekanntgabe wenigstens eines Tagesordnungspunktes schriftlich beim Nationalparkdirektor oder der Nationalparkdirektorin verlangt wird. Die Sitzung hat in diesem Fall binnen vier Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

(3) Beschlüsse des Nationalparkforums bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und sind Empfehlungen an die Nationalparkgesellschaft.

(4) Folgende Stellen sind zu Sitzungen des Nationalparkforums schriftlich zu laden:

1. je ein Vertreter oder eine Vertreterin jeder Gemeinde der Nationalparkregion, jeder Urbarialgemeinde in der Nationalparkregion und jeder Interessensgemeinschaft der Grundeigentümer der Nationalparkregion,
2. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und der Wirtschaftskammer Burgenland,
3. der Landesjagdkoordinator oder die Landesjagdkoordinatorin und der Landesfischereimeister oder die Landesfischereimeisterin,
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization),
5. je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Naturschutzbundes - Landesgruppe Burgenland, des WWF Österreich (World Wide Fund for Nature), von BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde, der Naturfreunde Burgenland sowie der Sektion Burgenland des Österreichischen Alpenvereins,
6. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Wissenschaftlichen Beirates und
7. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Burgenland Tourismus GmbH.

(5) Die Gemeinden der Nationalparkregion haben die Einladung samt Tagesordnung unmittelbar nach deren Einlangen und mindestens bis eine Woche vor der Sitzung öffentlich anzuschlagen. Innerhalb dieser Zeit hat jedermann, der einen Wohnsitz in einer Gemeinde der Nationalparkregion hat, die Möglichkeit, Stellungnahmen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder andere Ideen und Anregungen bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde kundzutun. Diese Stellungnahmen sind von Seiten des Vertreters oder der Vertreterin der jeweiligen Gemeinde bei der Sitzung zusammengefasst vorzutragen oder dem Nationalparkdirektor oder der Nationalparkdirektorin vorab zu übermitteln und bei der Sitzung zu behandeln. Stellungnahmen, die offenbar mutwillig die Tätigkeit des Nationalparkforums in Anspruch nehmen, müssen nicht behandelt werden.

(6) Für die Tätigkeit im Nationalparkforum gebührt weder Entgelt noch Ersatz von Reisekosten.

§ 21

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat dient der fachlichen Beratung der Nationalparkgesellschaft und ihrer sonstigen Organe. Er besteht aus acht Mitgliedern, wobei ein Mitglied durch den amtierenden Burgenländischen Landesumweltanwalt oder die amtierende Burgenländische Landesumweltanwältin gestellt wird. Die Mitglieder sind von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Nationalparks zuständigen Bundesministerium auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Ein begründeter Widerruf der Bestellung ist jederzeit möglich. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Voraussetzungen für die Bestellung ist eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation auf Fachgebieten, die für den Nationalpark relevant sind.

(2) Die Konstituierung erfolgt in einer von der Landesregierung einzuberufenden Sitzung. Bei dieser wählt der Wissenschaftliche Beirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin und beschließt eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner Tätigkeit.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat tritt nach Bedarf, jedenfalls aber einmal in jedem Jahr zusammen. Weiters ist auf Verlangen des für Nationalparks zuständigen Bundesministeriums oder der Landesregierung eine Sitzung einzuberufen. Der Wissenschaftliche Beirat wird zu einer Sitzung von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin einberufen. Der Nationalparkdirektor oder die Nationalparkdirektorin ist zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Der oder die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates, bei Verhinderung dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, hat an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Für die Tätigkeit im Wissenschaftlichen Beirat gebührt kein Entgelt. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten entsprechend der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 205/2022.

§ 22

Die Österreichisch-Ungarische Nationalparkkommission

(1) Die Österreichisch-Ungarische Nationalparkkommission dient der Koordinierung der Planung, Schaffung, Einrichtung und Erhaltung des Nationalparks in beiden Staaten, der Behandlung von Angelegenheiten, die von gemeinsamem Interesse sind sowie der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. für die Republik Österreich: je ein Vertreter oder eine Vertreterin des für Nationalparks zuständigen Bundesministeriums und des Umweltbundesamtes, zwei von der Landesregierung zu bestellende Vertreter oder Vertreterinnen, der Nationalparkdirektor oder die Nationalparkdirektorin und dem oder der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats;
2. für die Republik Ungarn: vier Vertreter oder Vertreterinnen des staatlichen Naturschutzes sowie der Nationalparkdirektor oder die Nationalparkdirektorin und der oder die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates aus dem ungarischen Bereich.

(3) Die Konstituierung erfolgt in einer von der Landesregierung einzuberufenden Sitzung. Den Vorsitz führt der Nationalparkdirektor oder die Nationalparkdirektorin.

(4) Die Mitglieder der Kommission haben einvernehmlich eine Geschäftsordnung zur Regelung ihrer Tätigkeit festzulegen. Diese hat jedenfalls nähere Bestimmungen über Art und Umfang der gemeinsamen Beratungen sowie Beschlussfassungen zu enthalten. Bei sämtlichen Sitzungen ist der für Nationalparks zuständige Bundesminister oder die für Nationalparks zuständige Bundesministerin zu hören.

4. Abschnitt

Verfahrens- und Schlussbestimmungen

§ 23

Parteistellung

In Verfahren nach landesrechtlichen Bestimmungen in der Nationalparkregion (§ 3 Z 8), durch die Interessen des Nationalparks berührt werden, hat die Nationalparkgesellschaft zur Wahrung der Ziele dieses Gesetzes jedenfalls Parteistellung (§ 8 AVG). Sie hat das Recht, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

§ 24

Zuständigkeit

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes sowie Aufsichtsbehörde über die Nationalparkgesellschaft ist die Landesregierung.

(2) Die Landesregierung kann in Ihrer Tätigkeit als Aufsichtsbehörde jederzeit Einsicht in die Bücher und Schriften der Nationalparkgesellschaft nehmen und Berichte und Stellungnahmen verlangen.

(3) Die Genehmigung oder Versagung der Genehmigung von jagd- und fischereilichen Plänen und Regulierungsplänen (§ 7) obliegt der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

(4) Aufgaben der Gemeinden nach diesem Gesetz sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 25

Mitwirkung bei der Vollziehung

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Gesetz zuständigen Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse (§ 9) im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

§ 26

Schutz von Bezeichnungen

(1) Die Verwendung der Bezeichnungen „Nationalpark“, „Nationalparkflächen“, „Naturzone“, „Bewahrungszone“, „Nationalparkbereich“, „Nationalparkgemeinde“ oder „Nationalparkregion“ für Flächen, die nicht auf Grundlage dieses Gesetzes zu solchen erklärt wurden, ist verboten.

(2) Die Verwendung der Bezeichnungen „Nationalpark“, „Nationalparkgemeinde“ oder „Nationalparkregion“ für Produkte oder Dienstleistungen der Nationalparkregion ist gestattet. Die Verwendung kann von der Behörde (§ 24) untersagt werden, wenn durch die Verwendung Interessen des Nationalparks gefährdet werden.

§ 27

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht eine strafbare Handlung nach den Bestimmungen des NG 1990 oder eine in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallende strafbare Handlung bildet, wer durch Handlungen und Unterlassungen

1. den Bestimmungen der §§ 5 und 7 oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Bescheiden und Entscheidungen oder
2. den Bestimmungen des § 26 dieses Gesetzes

zuwiderhandelt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 1 sind mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 Euro, im Falle wiederholter und schwerwiegender Übertretungen bis zu 7 300 Euro, und Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 2 mit Geldstrafe bis zu 1 200 Euro, im Falle wiederholter und schwerwiegender Übertretungen bis zu 2 400 Euro, zu bestrafen.

§ 28

Flächenwidmung

In den Naturzonen und Bewahrungszonen bleiben die den Zielen des Nationalparks widersprechenden Widmungen von Grundstücksflächen im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ohne rechtliche Wirkung.

§ 29

Geltung naturschutzrechtlicher Bestimmungen

Die Bestimmungen des NG 1990 und der auf Grund des NG 1990 erlassenen Verordnungen finden auf Nationalparkflächen (§ 3 Z 3) insoweit Anwendung, als in diesem Gesetz nicht gesonderte Regelungen getroffen worden sind oder diese nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen. § 48 NG 1990 findet jedenfalls keine Anwendung.

§ 30

Verweis auf landesgesetzliche Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz auf landesgesetzliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Sofern Vereinbarungen über Entschädigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 5 iVm Abs. 2 bestehen, treten die Regelungen der §§ 7 und 8 jeweils erst nach rechtswirksamer Beendigung der jeweiligen Vereinbarungen in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 28 Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992, LGBl. Nr. 28/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, erlassenen Bescheide bleiben aufrecht.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Entschädigungsverfahren nach § 28 Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992, LGBl. Nr. 28/1993, sowie für Anträge, welche innerhalb der in § 28 Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992, LGBl. Nr. 28/1993, normierten Frist nach den dort normierten Bestimmungen eingebracht werden, sind auf Grundlage der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtslage weiterzuführen.

(4) Bis zur Genehmigung von Managementplänen (§ 4 Abs. 3) sind Maßnahmen des Naturraummanagements im Einzelfall von der Nationalparkgesellschaft festzulegen.

(5) Die nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992, LGBl. Nr. 28/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, erfolgten Bestellungen des Nationalparkdirektors sowie des Wissenschaftlichen Beirats bleiben bis zum Ablauf der mit dieser Bestellung bestimmten Funktionsperiode aufrecht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes für die genannten Organe. Nach Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode hat eine Neubestellung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen.

(6) Die gemäß § 7 Abs. 2 zu erstellenden jagd- und fischereilichen Pläne sind erstmalig bei der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Vorstandssitzung für den Zeitraum der restlichen Jagdperiode gemäß Bgld. JagdG 2017 zur Beschlussfassung zu bringen und danach gemäß § 15 Abs. 5 binnen drei Monaten der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(7) Die gemäß § 7 Abs. 4 zu erstellenden Regulierungspläne sind erstmalig bei der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Vorstandssitzung für die nächstfolgenden drei Kalenderjahre zur Beschlussfassung zu bringen und danach binnen drei Monaten oder bis zum 31. Oktober des Kalenderjahres, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt, der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(8) Verordnungen der Landesregierung über das Aussehen von Hinweistafeln auf Grund des § 27 des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992, LGBl. Nr. 28/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, gelten bis zur Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes (§ 10) als landesgesetzliche Regelung weiter, sofern diese Verordnungen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1.12.2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992, LGBl. Nr. 28/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, außer Kraft.

(3) Verordnungen gemäß § 4 Abs. 2 können bereits ab dem auf die Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen auch rückwirkend, frühestens jedoch mit 1.12.2024 (Inkrafttretenstermin) in Kraft gesetzt werden.

Vorblatt

Problem:

In einem Bericht des Bundesrechnungshofes im Jahr 2020 wurden Empfehlungen zur organisatorischen Neustrukturierung von Gremien und Organen des Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel nach dem NPG 1992 abgegeben. Darüber hinaus ergab sich über die mehr als drei Jahrzehnte seit Inkrafttreten des Gesetzes dringender Bedarf, Regelungen zur jagd- und fischereilichen Planung an die internationalen Standards für Nationalparks anzupassen und durch oftmalige Novellierungen ausufernde Regelungen neu zu strukturieren.

Lösung:

Neuerlassung eines Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel, durch das die Empfehlungen des Rechnungshofes umgesetzt werden und notwendige Anpassungen in einer neuen und übersichtlicheren Strukturierung durchgeführt werden.

Alternative:

Beibehaltung des NPG 1992 und umfassende Novellierung, die inhaltlich einer Neuerlassung gleichkommen würde, aber nicht die Möglichkeit einer klareren Strukturierung der Bestimmungen bieten würde.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß der Art 15a B-VG Vereinbarung zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel, BGBl. I Nr. 75/1999, in der Fassung der Berichtigung BGBl. I Nr. 108/2005, werden die Kosten für die Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks vom Land Burgenland und dem Bund getragen.

Durch den nun unmittelbar geltenden Ausschluss der Geltung des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017 und des Burgenländischen Fischereigesetzes 2022 in der Naturzone und einem Teil der Bewahrungszone des Nationalparks kann es zur zusätzlichen Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen von Jagd- und Fischereiberechtigten kommen, mit denen bislang noch keine vertragliche Vereinbarung getroffen wurde und deren Rechte Flächen betreffen, in denen nun erstmalig der Ausschluss der Ausübung des Jagd- und Fischereirechts erklärt wird. Die betroffene Fläche umfasst rund 100 ha, die Kosten für eine mögliche Entschädigung sind von Antragstellungen der Betroffenen und in Verfahren eingeholten Gutachten abhängig und damit noch nicht abschätzbar.

Erweiterungen des Nationalparks werden als langfristige Anpachtung der Flächen durch das Land Burgenland umgesetzt. In der letzten Erweiterung 2023/2024 in der KG Illmitz werden die Kosten für eine Flächensicherung über 20 Jahre zur Hälfte vom Land Burgenland getragen und zur Hälfte über Fördermittel aus dem Waldfonds abgerufen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Nationalparkflächen sind Teil des Europaschutzgebiet Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge, durch das die Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VS-Richtlinie), CELEX Nr. 32009L0147, und die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), CELEX Nr. 31992L0043, umgesetzt werden.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen die Gebietsabgrenzung und Führung eines Nationalparks und haben keine negativen Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben soweit ersichtlich weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

In § 25 wird eine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung dieses Landesgesetzes normiert. Es handelt sich hierbei um eine Mitwirkungspflicht von Bundesorganen, weshalb gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG eine Zustimmung der Bundesregierung erforderlich ist.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit Gesetz vom 12. November 1992 wurde der Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel errichtet (Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel – NPG 1992).

Im September 2020 veröffentlichte der Bundesrechnungshof einen Bericht über den Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel und gab mehrere Schlussempfehlungen ab, die sich auf die organisatorische Strukturierung der Gremien oder der Organe des Nationalparks nach dem NPG 1992 bezogen. So wurde unter anderem eine Entflechtung der Tätigkeitsbereiche des Wissenschaftlichen Leiters, des Wissenschaftlichen Beirates und der Forschungsabteilung der Nationalparkgesellschaft sowie eine Prüfung der Beibehaltung der Funktion des Wissenschaftlichen Leiters empfohlen.

Der Landesgesetzgeber kommt mit diesem Gesetz den Empfehlungen insofern nach, als die Funktion des Wissenschaftlichen Leiters nun nicht mehr vorgesehen ist. Die bisherigen Aufgaben in Bezug auf Berichts- und Teilnahmepflichten wurden auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates verlagert.

Weiters empfahl der Bundesrechnungshof die bisherigen Gremien der Nationalparkgesellschaft entweder gemäß den Zweckbestimmungen des NPG 1992 zu nutzen oder im Falle einer dauerhaften Vertretung des Bundes im Vorstand neu zu strukturieren.

Dieser Empfehlung wird in mehreren Punkten nachgekommen. Der im NPG 1992 geregelte – in weiterer Folge aber nie konstituierte - Ausschuss der Nationalparkregion ist nun nicht mehr vorgesehen. Im Gegenzug wurde das Gremium Nationalparkforum neu strukturiert, die Interessenträger mit jüngst hinzugekommenen Stakeholdern ergänzt und bei der Beteiligung am Nationalparkforum nun eine echte Form der Bürgerbeteiligung in den Gemeinden der Nationalparkregion eingeführt (§ 20 Abs. 5).

Weiters wird dem Bund nun eine stärkere Beteiligung im Vorstand durch die Möglichkeit der Entsendung von insgesamt drei von sieben Vorstandsmitgliedern, darunter der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin der oder des Vorsitzenden, eingeräumt. Im Gegenzug entfällt das Gremium der Nationalparkkommission, das vorrangig einer Abstimmung zwischen Bund, Land und Nationalparkgesellschaft bzw. Vorstand diente und mit der nun gesetzlich verankerten Vertretung des Bundes im Vorstand obsolet geworden ist.

Das Land Burgenland und der Bund bekennen sich weiterhin zu einer gleichteiligen Finanzierung der Nationalparkgesellschaft. Aus diesem Grund werden alle potentiell budgetwirksamen Beschlüsse des Vorstandes unter den Zustimmungsvorbehalt zumindest eines vom Bund entsendeten Vertreters bzw. einer Vertreterin gestellt.

Zwischen dem Land Burgenland und dem Bund wurde 1999 die Vereinbarung zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel, BGBl. I Nr. 75/1999, in der Fassung der Berichtigung BGBl. I Nr. 108/2005, als Art. 15a B-VG Vereinbarung abgeschlossen. Da diese Vereinbarung im Detail unter anderem Gremien auflistet, die durch dieses Gesetz wie oben ausgeführt entweder nicht fortgeführt oder strukturell abgeändert werden, ist auch diesbezüglich Anpassungsbedarf notwendig. Die Neufassung der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG mit dem Bund wird parallel erarbeitet.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Den Ausnahmeregelungen vom Geltungsbereich in Absatz 2 liegt eine Güterabwägung zugrunde. Maßnahmen, welche der Abwehr von Gefahren für das menschliche Leben oder die menschliche Gesundheit dienen, unterliegen nicht diesem Gesetz.

Unter dem Begriff „Katastrophe“ sind im Sinne des durch Art. 79 Abs. 2 B-VG bereits vorgezeichneten Begriffsinhaltes Elementarereignisse und sonstige Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfangs zu verstehen.

§ 2 Abs. 1 des Burgenländischen Katastrophenhilfegesetzes, LGBl. Nr. 5/1986 idF LGBl. Nr. 40/2018, definiert Katastrophen wie folgt: „Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.“

Als „außergewöhnliche Ereignisse“ gelten den erläuternden Bemerkungen zur genannten Bestimmung zufolge insbesondere elementare, technische oder sonstige Vorgänge, durch die im großen Umfang Menschen gefährdet, verletzt oder getötet bzw. Sachen beschädigt oder vernichtet werden und die Abwehr oder Bekämpfung der Gefahr einen koordinierten Einsatz der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Einrichtungen erfordert.

Die übrigen genannten Ausnahmen richten sich nach den jeweils zitierten Gesetzesbestimmungen bzw. Vereinbarungsinhalten.

Zu § 2 (Zielsetzung):

Diese Bestimmung ergibt sich auf Grund der Zielvorgaben der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel (LGBl. Nr. 75/1999, in der Fassung der Berichtigung BGBl. I Nr. 108/2005).

In Bezug auf die Vorgaben für Nationalparks sind *Richtlinien für Managementkategorien von Schutzgebieten - Interpretation und Anwendung der Management Kategorien in Europa, EUROPARC und IUCN (2000)* für Schutzgebiete der Kategorie II maßgeblich. Diese werden im Gesetzestext in weiter Folge als „IUCN Richtlinien“ bezeichnet.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Um Unklarheiten bezüglich der Auslegung von Normen zu vermeiden, werden wesentliche Regelungsinhalte, insbesondere die Abgrenzungstermini, klar definiert, wodurch eine einfachere Anwendbarkeit des Gesetzes für Normadressaten sichergestellt wird. Die Einführung von Begriffsbestimmungen dient damit der Rechtssicherheit.

Z 4 und 5: Die Einteilung der Nationalparkflächen in Natur- und Bewahrungszone entspricht den §§ 44 und 45 NG 1990 (Verfassungsbestimmungen) sowie den Kriterien der IUCN (International Union für Conservation of Nature und Natural Resources – Weltnaturschutzunion).

Z 5: Die Wendung „allenfalls vorhandene historisch bedeutsame Objekte“ bezieht sich nicht auf Kriterien des Denkmalschutzes im rechtlichen Sinn, sondern auf im Naturraum vorkommende Objekte, die mit der Kulturregion Neusiedler See verknüpft sind (zB Ziehbrunnen, Schilfhütten) und in dieser Gesamtheit erhalten werden sollen.

Z 8: Aufgrund des Wegfalls des bisherigen § 10 NPG 1992 wird die Nationalparkregion hier als bestimmter Begriff festgelegt.

Zu § 4 (Grundsätze):

Klargestellt wird, dass stets nur solche Flächen Teil des Nationalparks sein können und künftig auch nur solche Flächen aufgenommen werden, welche den grundlegenden Zielvorgaben des Nationalparks entsprechen können.

Konsequenterweise ist damit verbunden, dass die Aufnahme von Flächen, welche sich zur Erreichung von Zielen des Nationalparks gut eignen, in den Nationalpark angestrebt wird; gleichzeitig sollen Flächen, welche die Eignung verloren haben, auch wieder ausgeschieden werden können. Um diesem dynamischen Prozess gerecht werden zu können, ist es sinnvoll, die konkreten Nationalparkflächen nicht bereits im Gesetz, sondern in einer auf diesem Gesetz basierenden Verordnung festzulegen. Abänderungen, welche aufgrund der Veränderung naturräumlicher Gegebenheiten notwendig werden, können so unmittelbarer durchgeführt werden.

Die Managementpläne werden von der Nationalparkgesellschaft erstellt (§ 12 Z 4), vom Vorstand beschlossen (§ 15 Abs. 1 Z 11) und von der Landesregierung aufsichtsbehördlich genehmigt (§ 15 Abs. 3). Diese Vorgangsweise entspricht der in diesem Gesetz festgelegten Verantwortlichkeit der Gesellschaft für die Weiterentwicklung des Nationalparks.

Bis zum Wirksamwerden von Managementplänen (§ 4 Abs. 3) übernimmt die Nationalparkgesellschaft die Festlegung von Maßnahmen des Naturraummanagements im Einzelfall (vgl. § 31 Abs. 4).

Der zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Gesetzes geltende Managementplan (2021-2031) wurde unter [managementplan-2021-bis-2031.pdf \(nationalparkneusiedlersee.at\)](https://www.nationalparkneusiedlersee.at/managementplan-2021-bis-2031.pdf) veröffentlicht.

Zu § 5 (Eingriffsverbote und Duldungspflichten):

Die Regelung enthält generelle Betretungs-, Aufenthalts- sowie Eingriffsverbote in der Naturzone und eine Beschränkung von Betretungs-, Aufenthalts- und Eingriffsmöglichkeiten in der Bewahrungszone.

In Absatz 3 sind jene Ausnahmen von diesen Verboten bzw. Beschränkungen geregelt, welche unbedingt erforderlich sind. Die darin genannten Maßnahmen müssen jedenfalls weiter möglich sein, ihr Inhalt ist mit den Zielen des Nationalparks vereinbar.

Die von den Ausnahmen umfasste laufende Kontrolle (Monitoring) und Beweissicherung durch die Nationalparkgesellschaft umfasst dabei sowohl die im Managementplan festgelegten Monitoring-Tätigkeiten, als auch aufgrund der Überwachungs- und Meldeverpflichtungen aus der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie oder dem Gebietsschutz durchgeführte Kontrollen.

Abs. 4 ermöglicht es der Nationalparkgesellschaft, in Bewahrungszonen gewisse Maßnahmen ohne Bewilligung durchzuführen. Die darin genannten Tätigkeiten sind Kernaufgaben der Nationalparkgesellschaft. Ein Vorgehen im Sinne der Zielsetzungen des Nationalparks ist bereits dadurch sichergestellt, dass die Ausnahme lediglich für die Nationalparkgesellschaft selbst gilt.

In Abs. 5 wurde eine generelle Duldungsverpflichtung durch Grundeigentümer, Grundeigentümerinnen und sonstige Verfügungsberechtigte (wie auch in § 8 Abs. 1 sind hier die Jagdausübungsberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten umfasst) für Maßnahmen der Landesregierung oder der Nationalparkgesellschaft, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes in Naturzone oder Bewahrungszone notwendig sind, festgelegt. Diese Duldungspflicht war im NPG 1992 bisher in § 29 fast wortgleich geregelt. Eine Verschiebung war aufgrund der strukturellen Neuordnung der Abschnitte dieses Gesetzes notwendig. Ist eine unter Abs. 5 zu subsumierende Person aufgrund dieser Bestimmung duldungspflichtig, kann dies einen Entschädigungsanspruch gemäß § 8 begründen.

Zu § 6 (Bewilligungen):

Abs. 1: Gewisse Maßnahmen in der Bewahrungszone können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durchgeführt werden. Um der Behörde eine vollumfängliche Beurteilung der möglichen Vor- und Nachteile solcher Ausnahmegenehmigungen zu erleichtern, ist vor Erlassung eines Bescheides mit dem eine Maßnahme bewilligt wird, der Nationalparkdirektor oder die Nationalparkdirektorin zu hören. Dieses Anhörungserfordernis besteht nicht, wenn die Behörde das Ansuchen um Bewilligung einer Ausnahmegenehmigung nach diesen Bestimmungen zurück- oder abweist.

Z 1 umfasst zB Baumaßnahmen der Nationalparkgesellschaft (Stallungen für Beweidungen, etc.), die von dieser oder beauftragten Dritten durchgeführt werden.

Die in Z 2 genannten Maßnahmen umfassen beispielsweise Einrichtungen wie Beobachtungstände, Schautafeln, etc., aber auch die Durchführung von Umweltbildungsveranstaltungen oder Maßnahmen, welche der Kultur oder Bildung dienen (Videoaufnahmen, Fotografie, Exkursionen, etc.).

Z 3 soll wissenschaftlichen Institutionen weiterhin ermöglichen, die Bewahrungszonen außerhalb von Wegen zu betreten sowie Eingriffe zu tätigen, um wissenschaftliche Forschung durchführen zu können, wenn die sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen.

Bei den in Z 4 genannten bestehenden Anlagen handelt es sich um solche Anlagen, die bereits vor Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtet wurden (z.B. Energieversorgung, Grundwasserweiher). Bewilligt werden können Maßnahmen, welche für deren Erhaltung und Wartung notwendig sind.

Abs. 2: Es wird die Beschwerdemöglichkeit für Umweltorganisationen iSd § 52b Abs. 1 Z 1 NG 1990 für Bescheide gemäß dieser Bestimmung festgelegt.

Zu § 7 (Jagd- und fischereiliche Planung):

Wie auch bereits im NPG 1992 grundsätzlich festgelegt, gilt in der Naturzone und in einem Teil der Bewahrungszone, gemeinsam im Gesetz als „Ausschlusszone“ bezeichnet, weder das Bgld. JagdG 2017 noch das Bgld. FischG 2022. Anders als in den Übergangsbestimmungen des NPG 1992 geregelt, gilt dies unabhängig vom Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 2. Der Teil der Bewahrungszone, der nunmehr in Anlage 1 festgelegt wird, entspricht der Zone B gemäß § 9 Abs. 1 NPG 1992. Eine Festlegung der Fläche in einer Anlage war notwendig, da in diesem Gesetz, anders als im NPG 1992, die Nationalparkbereiche nicht im Gesetz umschrieben sind, sondern gemäß § 4 Abs. 2 per Verordnung definiert werden können.

Die Nationalparkgesellschaft hat für sämtliche diese Regelung umfassende Bereiche (dies sind gemäß § 7 Abs. 1 die Naturzone und gemäß Abs. 8 Flächen in der Bewahrungszone, über die Vereinbarungen gemäß Abs. 7 abgeschlossen wurden) jagd- und fischereiliche Pläne zu erstellen.

Die Einbeziehung von Bereichen der Bewahrungszone, die nicht in der Ausschlusszone liegen und in denen zwar grundsätzlich das Bgld. JagdG 2017 bzw. das Bgld. FischG 2022 zur Anwendung kommen, aber gemäß Abs. 7 vertragliche Verzicht über die Ausübung der Jagd und Fischerei mit den Verfügungsberechtigten bestehen, soll eine möglichst großflächige und einheitliche Planung von jagd- und fischereilichen Maßnahmen nach den Zielen dieses Gesetzes bzw. des Managementplanes gewährleisten.

Um trotz grundsätzlicher Ausnahme von Flächen aus dem Anwendungsbereich des Bgld. JagdG 2017 bzw. des Bgld. FischG 2022 möglichst wenige Parallelbestimmungen zu schaffen, gelten Schuss- und Schonzeiten bzw. Brittelmaße gemäß den in Abs. 1 genannten jagd- und fischereilichen Verordnungen auch für die Pläne gemäß Absatz 2 und 4. Einzige Ausnahme davon sind solche Arten des Schalenwilds, die nicht in den Anhängen II, IV oder V der FFH-Richtlinie genannt sind und für die im Rahmen der jagdlichen Planung Entnahmen im Rahmen der Ziele dieses Gesetzes und des Managementplanes in den Regulierungsplänen nach Abs. 4 und 5 vorgesehen und von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt werden.

Abs. 2: Die Bezirksverwaltungsbehörde hat bei Vorlage der jagd- und fischereilichen Plänen zu prüfen, ob damit die Ziele dieses Gesetzes und die in der Bestimmung genannten Ziele des Bgld. JagdG 2017 bzw. des Bgld. FischG 2022 erfüllt werden.

Diese Überprüfung soll gewährleisten, dass trotz Nichtanwendung dieser beiden Gesetze deren grundlegende Zielsetzung (die naturnahe und nachhaltige Jagd auf freilebendes Wild in ihrer Vielfalt als generelle Nutzung von Wild durch weidgerechte Jagdausübung als Kulturgut zu erhalten und weiter zu entwickeln, gesunde und stabile Wildpopulationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ökonomischer Belange in ihrer Artenvielfalt zu erhalten, im Bestand bedrohtes Wild zu schützen, seine Populationen zu stärken und seine Lebensräume zu erhalten und zu verbessern, den Anspruch des Wildes auf Ruhezeiten und Rückzugsräume zu sichern, der Schutz bedrohter und gefährdeter heimischer Wassertiere, die nachhaltige und ordnungsgemäße fischereirechtliche Nutzung der Fischwasser, einen der Beschaffenheit der jeweiligen Gewässer entsprechenden artenreichen und gesunden Bestand an Wassertieren zu erhalten, erforderlichenfalls wiederherzustellen oder zu schaffen, sofern dies zumutbar ist) auch in der Ausschlusszone und allenfalls sonstigen Teilen der Bewahrungszone (Abs. 7) als mit den umliegenden Bereichen einheitliches Ökosystem gewahrt bleiben.

Abs. 3: regelt den Inhalt der jagd- und fischereilichen Pläne nach Abs. 2 in Bezug auf deren Methodik und artenbezogenen Umfang.

Abs. 4 und 5: Neben den generellen Plänen gemäß Abs. 2 hat die Nationalparkverwaltung alle drei Jahre darauf basierende Regulierungspläne zu erstellen und der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Mit diesen Regulierungsplänen sollen auf konkret bezogene Flächen unmittelbare Maßnahmen zur Regulierung des umfassten Wild- und Fischbestandes festgelegt und durchgeführt werden.

Abs. 7 und 8: Wie in § 8 Abs. 2 geregelt, sind über den Verzicht auf Jagd- und Fischereirechte möglichst vertragliche Vereinbarungen zwischen den Berechtigten und dem Land Burgenland abzuschließen.

Abs. 9: Auch auf Flächen, auf denen das Bgld. JagdG 2017 nicht anwendbar ist, muss eine behördliche Möglichkeit zur Vorschreibung von Maßnahmen zur Vorbeugung oder Bekämpfung von ansteckenden Wildkrankheiten bestehen. Diese Maßnahmen werden der Nationalparkgesellschaft von der Bezirksverwaltungsbehörde bescheidmäßig vorgeschrieben. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dabei in Abstimmung mit allfälligen Maßnahmen, die auf sonstigen Flächen gemäß § 94 Bgld. JagdG 2017 angeordnet oder vorgeschrieben werden, vorzugehen.

Abs. 10: Auf Flächen der Ausschlusszone findet mangels unmittelbarer Anwendbarkeit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen keine Jagdgebietsfeststellung bzw. Feststellung des Fischereireviere statt. Fallen Flächen der Ausschlusszone – aus welchen Gründen auch immer (zB Ausgliederung aus dem Nationalpark, Änderung der gesetzlichen Bestimmungen) – in weiterer Folge wieder unter den Anwendungsbereich des Bgld. JagdG 2017 oder des Bgld. FischG 2022, muss unmittelbar und somit allenfalls auch innerhalb einer Jagdperiode - eine Feststellung des Jagdgebietes durchgeführt werden, um den Berechtigten das Jagen wiederum nach den Bestimmungen des Bgld. JagdG 2017 zu ermöglichen. Eine Feststellung von Fischereireviere ist ohnedies jederzeit möglich, wenn die Voraussetzungen der §§ 5 bis 7 Bgld. FischG 2022 vorliegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Landesregierung haben in diesen Fällen sinngemäß gemäß § 7 bzw. § 13 Bgld. JagdG 2017 und § 5 Bgld. FischG 2022 vorzugehen.

Zu § 8 (Entschädigung):

Wie bereits im NPG 1992 geregelt, gebührt Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. sonstigen Verfügungsberechtigten von zu Natur- oder Bewahrungszonen erklärten Nationalparkflächen unter den genannten Bedingungen eine Entschädigung.

Weiterhin soll dafür einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Land Burgenland der Vorzug gegenüber einer gesetzlichen Entschädigung gegeben werden, da so ausführlichere und allenfalls auch zielgerichtete Maßnahmen auf den Flächen vereinbart werden können, als dies bei reiner Duldung von Managementmaßnahmen (§ 5 Abs. 5) möglich ist.

Um in Zukunft eine vereinheitlichte Vertragsgestaltung wie auch einen zentralen Ansprechpartner zu gewährleisten, ist Vertragspartner solcher Verträge nunmehr nur noch das Land Burgenland und nicht die Nationalparkgesellschaft. Mit der Nationalparkgesellschaft bisher abgeschlossene Verträge behalten ihre Gültigkeit (§ 31 Abs. 1). Auch mit dieser Änderung wird eine Empfehlung aus dem Bericht des Bundesrechnungshofes umgesetzt.

Abs. 3: In einem Verfahren über die bescheidmäßige Zuerkennung einer Entschädigung, sind die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen der subjektiven Erschwerungen (Ertragsminderung, Erschwernis oder Einschränkung der Wirtschaftsführung oder von Jagd- und Fischereirechten, Duldungen) sowie die individuellen vermögensrechtlichen Nachteile daraus vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin vorzubringen. Klargestellt wird, dass es sich bei der bescheidmäßigen Zuerkennung einer Entschädigung um ein höchstpersönliches Recht handelt.

Abs. 4: Der bisherigen Gesetzeslage entsprechend, verfristen die Rechte auf Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach erstmaliger Erklärung der Flächen zu Nationalparkflächen bzw. bei der Geltendmachung von vermögensrechtlichen Nachteilen betreffend die Ausübung von Jagd- und Fischereirechten die erstmalige Erklärung der Nichtanwendbarkeit des Bgld. Jagdgesetzes 2017, des Bgld. Fischereigesetzes 2022 oder deren Vorgängerbestimmungen.

Klargestellt wird, dass es durch die Aufnahme der bereits unter dem NPG 1992 zu Nationalparkflächen erklärten Gebieten in die neu zu erlassende Verordnung gemäß § 4 Abs. 2 nicht zu einer neuen „erstmaligen Erklärung“ dieser Flächen zu Nationalparkflächen kommt. Dies wird in § 32 durch eine Legisvakanz sichergestellt, während der die Verordnung gemäß § 4 Abs. 2 erlassen wird, sodass es zu einer kontinuierlichen Weiterführung der bereits unter dem NPG 1992 bestehenden Nationalparkflächen in diesem Gesetz unter gleichzeitiger Neuaufnahme von Flächen in den Nationalpark kommt.

Weiters verfristen die Rechte auf Entschädigung gemäß Abs. 3 innerhalb von zwei Jahren nach rechtswirksamer Beendigung einer vertraglichen Vereinbarung über die Flächen. Wie bisher erscheint es sachgemäß, in Fällen, in denen bisher eine – grundsätzlich vorrangig abzuschließende – Vereinbarung bestand und diese beendet wurde, eine Möglichkeit zur Geltendmachung einer gesetzlichen Entschädigung einzuräumen, auch wenn die Fläche bereits vor mehr als zwei Jahren erstmalig in den Nationalpark einbezogen wurde. Gleiches soll für Vereinbarungen über den Verzicht der Ausübung des Jagd- oder Fischereirechtes oder für Vereinbarungen über eine Entschädigung des Ausschlusses des Jagd- und Fischereirechtes gelten.

Zu § 9 (Überwachung der Nationalparkflächen):

Zusätzlich zu den hauptamtlichen Naturschutzorganen sollen nun auch nach § 61 ff NG 1990 beedete Naturschutzorgane, die in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis zur Nationalparkgesellschaft stehen, unter den Begriff der Nationalparkbetreuer und Nationalparkbetreuerinnen fallen. Grund dafür ist der starke personelle Rückgang von hauptamtlichen Naturschutzorganen im Land sowie im Bezirk Neusiedl am See, durch die eine alleinige Überwachung der Nationalparkflächen nicht sichergestellt werden kann. Durch die zusätzliche Qualifikation der hauptberuflichen Tätigkeit für die Nationalparkgesellschaft ist weiters sichergestellt, dass zusätzlich zu den hauptberuflichen, nur solche Naturschutzorgane als Nationalparkbetreuer und -betreuerinnen mit den in Abs. 2 genannten Rechten und Pflichten ausgestattet werden, die in einem unmittelbaren Naheverhältnis zum Nationalpark stehen.

Im Vergleich zur bisherigen Bestimmung in § 26 NPG 1992 wurde zusätzlich – abgesehen von sprachlichen Neufassungen und der Aktualisierung von Verweisen – die Befugnis zur Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt sowie eine Verordnungsermächtigung zur Kennzeichnung der Nationalparkbetreuer und -betreuerinnen gestrichen. Beides hat sich als nicht praxisrelevant herausgestellt, da die als Nationalparkbetreuer und -betreuerinnen qualifizierten Naturschutzorgane bereits gemäß § 61 ff NG 1990 mit entsprechenden Ausweisen und Befugnissen ausgestattet sind.

Zu § 10 (Kennzeichnung des Nationalparks):

Diese Bestimmung wurde – abgesehen von sprachlichen Neufassungen – aus § 27 NPG 1992 übernommen und eine entsprechende Übergangsregelung für die nach dem NPG 1992 erlassene Nationalpark-Kennzeichnungsverordnung, LGBl. Nr. 15/1994, ist in § 31 Abs. 8 vorgesehen.

Zu § 11 (Nationalparkgesellschaft):

Die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel wurde mit dem NPG 1992 als Körperschaft Öffentlichen Rechts eingerichtet. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich weiterhin in Illmitz. Um bei der weiteren Standortwahl für ua dem Zentrum für die Führung der Verwaltungsgeschäfte nicht unsachgemäß eingeschränkt zu sein, wird nunmehr festgelegt, dass die sonstigen in Abs. 2 genannten Tätigkeiten in einer oder mehreren Nationalparkgemeinden einzurichten sind.

Aufgrund des inhaltlichen und organisatorischen Ausbaus des Forschungszentrums der Nationalparkgesellschaft und der daraus notwendigen Schaffung von Leitungspositionen dort, wird die Bestellung eines zusätzlichen Wissenschaftlichen Leiters / einer Wissenschaftlichen Leiterin als Organ der Nationalparkgesellschaft obsolet. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt nunmehr der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme teil (§ 21 Abs. 4).

Zu § 12 (Aufgaben der Nationalparkgesellschaft):

Die Aufgaben der Nationalparkgesellschaft wurden an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst. Da sich das Land Burgenland und der Bund für die Abwicklung, Aufteilung und Weiterleitung der Zahlungen aus vertraglichen Vereinbarungen gemäß § 7 Abs. 7 und § 8 Abs. 2 der Nationalparkgesellschaft bedienen, wurde dies nun in Z 10 ausdrücklich als Aufgabe der Gesellschaft festgelegt.

Zu § 13 (Finanzierung der Nationalparkgesellschaft):

Diese Bestimmung wurde – abgesehen von sprachlichen Neufassungen – aus § 13 NPG 1992 übernommen. Es wird klargestellt, dass die Finanzierung der Nationalparkgesellschaft auch durch den Bund erfolgt. Hinsichtlich des Vertragsnaturschutzes wurden aus den zu § 8 erläuterten Gründen der Abschluss von Verträgen gemäß § 7 Abs. 7 und § 8 Abs. 2 ausgeschlossen.

Zu § 14 (Vorstand):

Die Regelungen zum Vorstand wurden inhaltlich und strukturell überarbeitet. Grund dafür war einerseits eine stärkere Einbindung von Vertretern bzw. Vertreterinnen des Bundes in den Vorstand, andererseits eine übersichtlichere Gliederung von Aufgaben und Beschlusserfordernissen.

Zu § 15 (Aufgaben des Vorstands):

Die Aufgaben des Vorstandes wurden gegenüber dem NPG 1992 sprachlich überarbeitet und an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

In den Abs. 2 und 3 ist nun strukturiert festgelegt, welche Beschlüsse binnen welcher Frist der Aufsichtsbehörde vorzulegen sind und welche Beschlüsse darüber hinaus einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen.

Zu den eingeschränkten Gründen, in denen die Aufsichtsbehörde eine Genehmigung versagen kann, wurde nun ausdrücklich auch die Nichterteilung der Zustimmung des Bundes aus den Bestimmungen der Art. 15a Vereinbarung aufgenommen, die sich nur implizit aus dem NPG 1992 ergab.

Die Verpflichtung in Abs. 4 zur Vorlage des Beschlusses über den Rechnungs- und Jahresabschluss an die Aufsichtsbehörde bis 1. Oktober des folgenden Kalenderjahres korrespondiert mit der Verpflichtung des Nationalparkdirektors oder der Nationalparkdirektorin zur Vorlage dieses Abschlusses bis 31. Mai (§ 19 Abs. 2) und der grundsätzlichen Verpflichtung zur zumindest halbjährlichen Abhaltung von Sitzungen des Vorstandes (§ 17 Abs. 1).

Zu § 16 (Zusammensetzung des Vorstands):

Die Regelungen über die Zusammensetzung des Vorstandes wurden gegenüber dem NPG 1992 grundlegend geändert. Grund sind unter anderem die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zu einer dauerhaften Vertretung des Bundes im Vorstand und das gemeinsame Verständnis des Landes Burgenland und des Bundes über die gleichteilige Finanzierung des Nationalparks.

Festgehalten wird, dass der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin in weiterer Folge in der Gesamtheit der Mitglieder des Vorstandes mitgemeint sind (etwa bei den Beschlusserfordernissen: „Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder“).

Die in § 16 vorgenommene sprachliche Unterscheidung zwischen einer Bestellung von Personen durch die Landesregierung und Entsendung von Personen durch den für Nationalparks zuständigen Bundesminister oder die für Nationalparks zuständige/ Bundesministerin ergibt sich rein aus den in Land und Bund unterschiedlich verwendeten Termini, hat aber keinerlei inhaltliche Auswirkung auf die bestellten bzw. entsendeten Vorstandsmitglieder untereinander oder nach dem Gesetz.

Die Funktionsperiode des Vorstandes wurde in Abs. 2 nunmehr an jene des Wissenschaftlichen Beirates und des Nationalparkdirektors oder der Nationalparkdirektorin auf fünf Jahre angeglichen.

Eine Bestellung/Entsendung von Ersatzmitgliedern ist nicht mehr vorgesehen, im Gegenzug wurde die Möglichkeit der Festlegung einer Stimmrechtsübertragung zwischen den Vorstandmitgliedern in der Geschäftsordnung vorgesehen.

Zu § 17 (Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands):

In Abs. 1 wird die Möglichkeit der Abhaltung von regulären Vorstandssitzungen unter Zuhilfenahme von Fernkommunikationsmitteln und damit auch die Möglichkeit von Beschlussfassungen in diesem Wege eröffnet. Um die nachträgliche Beurteilung von Vorfragen zur Zulässigkeit der Abhaltung per Fernkommunikationsmitteln und damit der Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse zu vermeiden, obliegt die Entscheidung darüber allein dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden (bei Verhinderung der Stellvertretung) und ist an keine sonstigen faktischen Voraussetzungen (wie Katastrophenfall oder Epidemie) gebunden.

Wird in den Abs. 3 bis 5 auf die anwesenden Mitglieder abgestellt, sind das bei Sitzungen unter Zuhilfenahme von Fernkommunikationsmitteln die auf eine von dem oder der Vorsitzenden festgelegten Weise teilnehmenden Mitglieder. Diese müssen bei Stimmabgabe eindeutig identifiziert werden können.

Abs. 5: Die in § 15 Abs. 1 Z 1 bis 12 genannten Angelegenheiten können sich auf das Budget und die Finanzierung der Nationalparkgesellschaft auswirken. Aus diesem Grund ist dafür die Zustimmung zumindest eines vom Bund entsandten Vorstandsmitgliedes notwendig.

Zu § 18 (Nationalparkdirektor / Nationalparkdirektorin):

Der Vorstand kann bei Verhinderung des Nationalparkdirektors bzw. der Nationalparkdirektorin eine in der Gesellschaft angestellte Person als vorübergehende Vertretung bestimmen. Eine Vertretung durch den oder die Vorsitzende des Vorstandes wird aufgrund der Funktion des Vorstandes als überwachendes Organ der Nationalparkgesellschaft vermieden.

Zu § 19 (Aufgaben des Nationalparkdirektors / der Nationalparkdirektorin):

Die Fristen, binnen derer der Nationalparkdirektor bzw. die Nationalparkdirektorin dem Vorstand den Rechnungs- bzw. Jahresabschluss des Vorjahres bzw. den Voranschlag und das Arbeitsprogramm für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen hat, wurden an die tatsächlich einhaltbaren Gegebenheiten, die Fristen des Vorstandes zur Vorlage von diesbezüglichen Beschlüssen an die Aufsichtsbehörde und die Verpflichtung zur zumindest halbjährlichen Abhaltung von Vorstandssitzungen angepasst.

Zu § 20 (Nationalparkforum):

Aufgrund der bisher im NPG 1992 sehr sperrigen Regelung zur Konstituierung und Tagung des Nationalparkforums führt nun den Vorsitz der Nationalparkdirektor bzw. die Nationalparkdirektorin, der/die als Unterstützung bei der Vorbereitung und Organisation der Sitzungen auf die Nationalparkdirektion zurückgreifen kann. Dies soll nun eine regelmäßige und gleichförmige Abhaltung der Sitzungen dieses Gremiums im Rahmen des Gesetzes gewährleisten.

Die teilnehmenden Vertreter wurden um BirdLife Österreich und die Sektion Burgenland des Österreichischen Alpenvereins als hinzugekommene Interessensträger in Belangen des Nationalparks ergänzt.

Aufgrund der Streichung des – nie konstituierten – „Ausschusses der Nationalparkregion“ gemäß NPG 1992 wird nun eine echte Form der Bürgerbeteiligung in den Gemeinden der Nationalparkregion gemäß Abs. 5 eingeführt.

Aufgrund der Größe des Gremiums und der Tatsache, dass Beschlüsse reine Empfehlungen an die Nationalparkgesellschaft darstellen, wurde auf die Festlegung eines Anwesenheitsquorums für die Beschlussfähigkeit bewusst verzichtet.

Zu § 21 (Wissenschaftlicher Beirat):

Die Mitgliedschaft des oder der gemäß § 8 des Gesetzes über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde (Bgl. L-UAG), LGBl. Nr. 78/2002, in der jeweils geltenden Fassung, bestellten Burgenländischen Landesumweltschutzbeamten bzw. Landesumweltschutzbeamtin im Wissenschaftlichen Beirat wurde nun ausdrücklich geregelt. Da der Landesumweltschutzbeamte bzw. die Landesumweltschutzbeamtin durch das hier als lex specialis geltende Bgl. L-UAG bereits von der Landesregierung bestellt ist, ist eine nochmalige Bestellung durch die Landesregierung in den Wissenschaftlichen Beirat nicht notwendig. Auch ein Wechsel der Person des Landesumweltschutzbeamten bzw. der Landesumweltschutzbeamtin gemäß Bgl. L-UAG innerhalb der Bestellungsperiode des Wissenschaftlichen Beirates macht keine Abberufung und Neubestellung gemäß NPG notwendig. Der oder die jeweils gemäß Bgl. L-UAG bestellte Landesumweltschutzbeamte oder Landesumweltschutzbeamtin ist ex lege Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates.

Gegenüber NPG 1992 ausdrücklich aufgenommene Regelungen zur Möglichkeit eines begründeten Widerrufs der Bestellung sowie des Rechts für das Land oder den Bund die Einberufung einer Sitzung zu verlangen, ergaben sich schon bisher aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Land Burgenland und Bund.

Zu § 22 (Die Österreichisch-Ungarische Nationalparkkommission):

Wie im Nationalparkforum und aus denselben Gründen wie zu § 20 angemerkt, ist auch in diesem Gremium nun der Vorsitz durch den Nationalparkdirektor bzw. die Nationalparkdirektorin vorgesehen. Da die Österreichisch-Ungarische Nationalparkkommission nicht in die Übergangsbestimmungen des § 31 Abs. 5 aufgenommen ist, ist dieses Gremium gemäß den Bestimmungen des Gesetzes neu zu konstituieren.

Zu § 23 (Parteistellung):

Zum Schutz öffentlicher Interessen wird der Nationalparkgesellschaft Parteistellung in diversen Verfahren nach landesgesetzlichen Bestimmungen eingeräumt. Die Parteistellung gemäß § 8 AVG betrifft Verfahren in der Nationalparkregion, sofern Interessen des Nationalparks berührt werden. Diese Region umfasst einerseits die Nationalparkgemeinden, dzt. Illmitz, Apetlon, Neusiedl am See, Weiden am See, Andau, Tadtten und Podersdorf am See und andererseits die weiteren Gemeinden Frauenkirchen, Gols, Halbturn, Mönchhof, Pamhagen, St. Andrä am Zicksee und Wallern im Burgenland (siehe § 3 Z 7 und Z 8). Dadurch soll sichergestellt werden, dass bei den genannten Verfahren die Ziele dieses Gesetzes gewahrt werden.

Zu § 24 (Zuständigkeit):

In dieser Bestimmung wird die behördliche Zuständigkeit geregelt. Grundsätzlich ist die Landesregierung die zuständige Behörde, wobei sie auch die Aufsichtsbehörde über die Nationalparkgesellschaft ist. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind für die Genehmigung der jagd- und fischereilichen Pläne, die für die Naturzone von der Nationalparkgesellschaft jeweils für den Zeitraum der geltenden Jagdperiode zu erstellen sind, und für die Genehmigung der Regulierungspläne für zu regulierende Wild- und Wassertierarten zuständig. Die Aufgaben der Gemeinden nach diesem Gesetz sind die des eigenen Wirkungsbereiches.

Zu § 25 (Mitwirkung bei der Vollziehung):

Die Nationalparkbetreuer und Nationalparkbetreuerinnen sind zu gewissen Aufgaben berechtigt und verpflichtet, nämlich Verwaltungsübertretungen vorzubeugen, bei Übertretungen dieses Gesetzes oder des NG 1990 Gegenstände zu beschlagnahmen und Behältnisse zu durchsuchen. Die Organe des öffentlichen

Sicherheitsdienstes haben über Ersuchen der Nationalparkbetreuer und Nationalparkbetreuerinnen zur Sicherung von deren Überprüfungsrechten Hilfe zu leisten und mitzuwirken.

Zu § 26 (Schutz von Bezeichnungen):

Mit dieser Bestimmung soll festgelegt werden, dass Bezeichnungen, die Flächen und Bereiche des Nationalparks betreffen oder mit dem Nationalpark zusammenhängen und in diesem Gesetz definiert sind, nur für diese Flächen und Bereiche verwendet werden dürfen. Produkte und Dienstleistungen der Nationalparkregion dürfen gewisse Bezeichnungen verwenden, um darauf hinzuweisen, dass sie aus der Nationalparkregion stammen (diese umfasst einerseits die Nationalparkgemeinden, dzt. Illmitz, Apetlon, Neusiedl am See, Weiden am See, Andau, Tadtten und Podersdorf am See und zusätzlich die weiteren Gemeinden Frauenkirchen, Gols, Halbtorn, Mönchhof, Pamhagen, St. Andrä am Zicksee und Wallern im Burgenland). Bei Gefährdung der Interessen des Nationalparks kann die Verwendung behördlich untersagt werden.

Zu § 27 (Strafbestimmungen):

Zur Einhaltung der angeführten Bestimmungen sind Strafen unumgänglich.

Zu § 28 (Flächenwidmung):

Zum Schutz der Ziele des Nationalparks sollen Widmungen von Grundstücksflächen in Flächenwidmungsplänen keine rechtliche Wirkung entfalten, wenn diese Widmungen den Vorgaben dieses Gesetzes, die für die Natur- und Bewahrungszone festgelegt sind, widersprechen.

Zu § 29 (Geltung naturschutzrechtlicher Bestimmungen):

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des NG 1990 und die entsprechenden Verordnungen auch auf den Nationalparkflächen. Das sind jene Flächen, die durch Verordnung der Landesregierung zu Nationalparkflächen erklärt wurden und der Natur- oder der Bewahrungszone zugeordnet sind. Sofern in diesem Gesetz gesonderte Regelungen getroffen werden oder Regelungen vorgesehen sind, die dem NG 1990 widersprechen, sind jedenfalls die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. Ausdrücklich wird festgelegt, dass die Bestimmungen im NG 1990 über Entschädigungen für vermögensrechtliche Nachteile durch Bewirtschaftungs- und Nutzungseinschränkungen nicht gelten, da dieses Gesetz eigene Regelungen für Entschädigungen im § 8 enthält.

Zu § 30 (Verweis auf landesgesetzliche Vorschriften):

Verweise auf andere Landesgesetze sollen dynamisch sein, damit jeweils die geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden können.

Zu § 31 (Übergangsbestimmungen):

Da auf Grund des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992, LGBl. Nr. 28/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, Vereinbarungen abgeschlossen oder Bescheide und Verordnungen erlassen wurden, ist in den Übergangsbestimmungen festzulegen, ob diese weiterhin in Geltung bleiben oder nicht.

Abs. 1: Die Vereinbarungen über die Entschädigung von vermögensrechtlichen Nachteilen auf Grund von Beeinträchtigungen, die sich aus der Einschränkung von Jagd- und Fischereiausübungsrechten ergeben, bleiben auch nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes weiterhin aufrecht. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. ist nunmehr ein Abschluss der Vereinbarungen zwischen dem Land Burgenland und den Verfügungsberechtigten vorgesehen, bisher konnten auch Vereinbarungen diesbezüglich zwischen der Nationalparkgesellschaft und den Verfügungsberechtigten abgeschlossen werden) gelten erst nach rechtswirksamer Beendigung des entsprechenden Vertrages.

Abs. 2: Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Bescheide über die Entschädigung der vermögensrechtlichen Nachteile auf Grund von Bewirtschaftungseinschränkungen auf Flächen, die in der Natur- oder Bewahrungszone liegen, bleiben aufrecht.

Abs. 3: Sofern nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen Verfahren zur bescheidmäßigen Festlegung von Entschädigungen der vermögensrechtlichen Nachteile auf Grund von

Bewirtschaftungseinschränkungen auf Flächen, die in der Natur- oder Bewahrungszone liegen, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon anhängig sind, sind diese nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu Ende zu führen.

Abs. 4: Welche Maßnahmen für die Natur- und Bewahrungszone gelten sollen und welche Ziele für diese Zonen vorliegen sollen, sind in einem Managementplan von der Nationalparkgesellschaft festzulegen. Bis zur Erstellung dieses Planes sind die erforderlichen Maßnahmen im Einzelfall festzulegen.

Abs. 5: Da der Nationalparkdirektor und der wissenschaftliche Beirat für eine gewisse Funktionsperiode bestellt wurden, die sich nicht mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes deckt, soll die Funktion bis zum Ablauf der Bestelldauer bestehen bleiben, auch um eine durchgehende Bestellung und Aufgabenerfüllung dieser Organe zu gewährleisten.

Abs. 6: In dieser Bestimmung wird festgelegt, wann die jagd- und fischereilichen Pläne nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals von der Nationalparkgesellschaft zu erstellen sind. Da die Jagdperiode schon begonnen hat, wird festgelegt, dass diese Pläne für den Rest der Jagdperiode, die neun Jahre dauert und mit 31.12.2031 endet, vorzusehen sind.

Abs. 7: In dieser Bestimmung wird festgelegt, wann die Regulierungspläne nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals von der Nationalparkgesellschaft zu erstellen sind.

Abs. 8: Es wird klargestellt, dass die Verordnung über das Aussehen der Hinweistafeln, die die Natur- und Bewahrungszone kennzeichnen, die auf Grund des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992, LGBl. Nr. 28/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, erlassen wurde bis zur Neuerlassung einer Verordnung nach diesem Gesetz als landesgesetzliche Regelung in Geltung bleibt. Die Bestimmung in § 10 dieses Gesetzes wurde aus § 27 NPG 1992 übernommen.

Zu § 32 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten der bisherigen gesetzlichen Grundlagen. Durch eine Legisvakanz soll die Möglichkeit der umgehenden Erlassung einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 2 und damit einer kontinuierlichen Weiterführung der Nationalparkflächen zwischen NPG 1992 und diesem Gesetz kommen. Flächen, die bereits unter dem NPG 1992 zu Nationalparkflächen erklärt wurden, gelten daher auch bei Außerkrafttreten des NPG 1992 als Nationalparkflächen weiter, wenn sie in die Verordnung gemäß § 4 Abs. 2 aufgenommen sind.

Nur hinsichtlich jener Flächen, die nach dem NPG 1992 nicht Nationalparkflächen waren, kommt es mit der Aufnahme in die Verordnung gemäß § 4 Abs. 2 zu einer erstmaligen Erklärung der Fläche zur Nationalparkfläche.